



Amtliche Mitteilung Nr. 25/2017

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Terminologie und Sprachtechnologie der
Technischen Hochschule Köln

Vom 8. August 2017

Herausgegeben am 14. August 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Terminologie und Sprachtechnologie
mit dem Abschlussgrad
Master of Arts
der Fakultät für Informations- und
Kommunikationswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

8. August 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 16 Zulassung zu Prüfungen
- § 17 Durchführung von Prüfungen
- § 18 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- § 19 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Sonstige Prüfungen

III. Studienverlauf

- § 22 Module und Abschluss des Studiums
- § 23 Prüfungserfordernisse in Modulen und Notengewichtung

IV. Masterarbeit und Kolloquium

- § 24 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 25 Zulassung zur Masterarbeit
- § 26 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 28 Kolloquium

V. Masterprüfung

- § 29 Ergebnis der Masterprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

VI. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Inkrafttreten

VII. Anlage: Studienverlaufsplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Terminologie und Sprachtechnologie mit dem Abschlussgrad *Master of Arts* am Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation (ITMK) der Technischen Hochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

(1) Der Masterabschluss ist ein konsekutiver berufsqualifizierender Abschluss des Studiengangs Terminologie und Sprachtechnologie am Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation (ITMK) der Technischen Hochschule Köln. Er berechtigt nach § 67 Abs. 4 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium. Der Studiengang baut auf dem Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation am gleichen Institut auf.

(2) Der Masterstudiengang ist auf Studierende mit der Grundsprache Deutsch ausgerichtet. Als einzige Fremdsprache wird Englisch angeboten. Das Lehrangebot ist als Vollzeitstudium konzipiert. Das Studium ist national ausgerichtet und wird bis auf das obligatorische Praktikum an der Technischen Hochschule Köln absolviert.

(3) Das zum akademischen Grad *Master of Arts* führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, professionelle Aufgaben im Tätigkeitsfeld der Terminologieverwaltung und Sprachtechnologie in Unternehmen und Behörden sowie im freiberuflichen Umfeld zu übernehmen und die dabei auftretenden Probleme zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei fachspezifische sowie außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die kognitiven, analytischen und kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf den Masterabschluss sowie auf ein eventuelles Promotionsstudium vorbereiten.

(4) Auf Grund der bestandenen Modulprüfungen wird nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung mit dem Erreichen von 120 Leistungspunkten (LPT) der Grad *Master of Arts* verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Mehrsprachige Kommunikation oder eines anderen einschlägigen Studiengangs mit einem Gesamtstudienumfang von mindestens 180 Leistungspunkten (§ 12) nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS), dem Mindestabschlussgrad *Bachelor of Arts* und einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (3,0) gefordert, sowie das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Klausur) und einem Gespräch. Im schriftlichen Teil werden die fachlichen Voraussetzungen und die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Gebiet der Terminologie und Sprachtechnologie durch

Feststellung der aktiven Sprach- und Fachtextkompetenz im Deutschen und Englischen, des Grundlagenwissens im Bereich der Informationstechnologie sowie der Aufgaben- und Problemlösungsfähigkeit für das Studienfach geprüft. Das Gespräch dient der Hinterfragung der Ergebnisse des schriftlichen Teils und der Feststellung der fachspezifischen, kommunikativen, kognitiven, analytischen und synthetischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. Die mit der Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung beauftragte Kommission kann im Einzelfall auf einen der beiden Teile verzichten, wenn der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch den vorangegangenen Bachelorabschluss oder auf andere Weise erbracht wird.

(3) Die Prüfungen zur Feststellung der besonderen Eignung werden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wintersemesters angeboten. Zur Eignungsfeststellungsprüfung kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass der nach Absatz 1 erforderliche Hochschulabschluss bis zu dem der Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Zulassungstermin nachgewiesen werden kann. Eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums an den beiden der Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Zulassungsterminen (jeweils im Wintersemester).

(4) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des nach Absatz 1 erforderlichen Hochschulabschlusses erfolgen, wenn dieser spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird (§ 49 Abs. 6 HG).

(5) Über die Anerkennung von anderen Studieneingangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im Studiengang Terminologie und Sprachtechnologie endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die Regelstudienzeit schließt das obligatorische Praktikum und die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Studienverlaufsplan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Dabei sind für jedes Studienjahr 60 LPT nach dem ECTS zu erwerben, insgesamt also 120 LPT. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienverlaufsplan (Anlage).

(3) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die innerhalb der einzelnen Module vorgesehenen Prüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienverlaufsplan

abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Prüfungen bis zum Ende des vierten Studienseesters ablegen kann.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) gemäß § 25 soll in der Regel vor Ende des vorletzten Semesters erfolgen.

(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Gleiches gilt für vorgebrachte und durch ärztliches Attest nachgewiesene oder auf andere Weise glaubhaftgemachte Nachteile aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung (§ 15 Abs. 5).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus acht Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
3. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder einem weiteren Professor und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- oder Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzerinnen oder Beisitzer (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; die Benotung ist gegebenenfalls schriftlich in einem Prüfungsprotokoll zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für jedes Modul wird eine Modulnote vergeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittelwert aller Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl von Leistungspunkten geprüft wurden.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung errechnet sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3, 7/4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des *diploma supplements* nach § 30 Abs. 7.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Masterstudiengangs werden Leistungspunkte (LPT) zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des *European Credit Transfer Systems* (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den Studierende im Durchschnitt aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 LPT. Dabei entspricht ein LPT einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten

(1) Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen (§§ 18 – 20) können, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Bei der zweiten Wiederholung ist grundsätzlich ein Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin heranzuziehen. Sonstige Prüfungen (§ 21) können unbegrenzt wiederholt werden.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit und das Kolloquium je einmal wiederholt werden. (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist ein Fach mit der vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen, kann es nicht mehr zur Erreichung weiterer LPT gewählt werden.

(5) Wählt der Prüfling innerhalb eines Wahlpflichtmoduls mehr als die erforderliche Anzahl an Fächern aus, kann er in den zusätzlichen Fächern Zusatzprüfungen erbringen; die Noten dieser Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung muss kenntlich gemacht werden, ob es sich um ein gewähltes Zusatzfach handelt. Erfolgt keine Kenntlichmachung, so werden die zuletzt erbrachten Prüfungen in Fächern eines Wahlpflichtmoduls als Zusatzprüfungen gewertet. Einmalig kann von einem Fach eines Wahlpflichtmoduls nach einem ersten oder zweiten erfolglosen Versuch in ein anderes Fach gewechselt werden. Ein Rückwechsel ist nicht möglich.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Faches aus einem Wahlpflichtmodul kann als Kompensation stattdessen einmal im Rahmen des Studiums die Prüfungsleistung in einem Zusatzfach des betreffenden Moduls angerechnet werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung prüfungsunfähig war. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Bereits das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel kann eine Täuschungshandlung darstellen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört,

kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein, höchstens zwei Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 18 bis 20 untergliedern. Durch die verschiedenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der entsprechenden Fächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das betreffende Modul im Modulhandbuch definierten Lernergebnissen zu orientieren. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Faches. Dabei sind folgende Prüfungsformen möglich:

- a) schriftliche Prüfungen (Klausuren) (§§ 18, 19),
- b) mündliche Prüfungen (§ 21),
- c) sonstige Prüfungen (§ 22),

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge des jeweiligen Faches einheitlich und verbindlich fest. Der Prüfungstermin für schriftliche und mündliche Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitpunkt für alle Prüflinge einheitlich und verbindlich festgelegt.

(5) Im Falle von sonstigen Prüfungen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest.

§ 16 Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung für schriftliche und mündliche Prüfungen (§§ 18 – 20) ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen. Sonstige Prüfungen (§ 21) sind bei der Prüferin oder dem Prüfer direkt anzumelden, sie bedürfen nicht der Zulassung nach Satz 1.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist oder
 - b) als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Technischen Hochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.
- (3) Die Zulassung zu der Masterarbeit regelt § 25, die Zulassung zum Kolloquium § 28.
- (4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Einmalig kann von einem Fach eines Wahlpflichtmoduls nach einem ersten oder zweiten erfolglosen Versuch in ein anderes Fach gewechselt werden. Ein Rückwechsel ist nicht möglich.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- 1. die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung oder gegebenenfalls einer Fachprüfung in einem äquivalenten Studiengang,
 - 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.
- Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder über das ggf. vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung und über begründete Ausnahmen von Absatz 4 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 17 Durchführung von Prüfungen

- (1) Für die Prüfungen nach §§ 18, 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung als sonstige Prüfungen (§ 21) zu erbringen sind, können über die ganze Vorlesungszeit hinweg erbracht werden.
- (3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.
- (4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten (Nachteilsausgleich). Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig, in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung und mindestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Prüfungstermin mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Über den Antrag muss innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Prüfungstermin bzw. der Ausgabe der Aufgabenstellung, entschieden werden.
- (6) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 18 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

- (1) Mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln eine Aufgabe des betreffenden Fachgebietes mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung lösen und sich dabei sprachlich einwandfrei ausdrücken kann oder Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden dieses Fachs erkennen und Wege zu ihrer Lösung aufzeigen kann.
- (2) Eine schriftliche Prüfung hat eine Dauer von 90 oder 120 Minuten. Sie findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln und die Prüfungsdauer entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer schriftlichen Prüfung wird in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren

Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in der Regel von derjenigen Lehrkraft, welche die entsprechende Lehrveranstaltung anbietet, als Erstprüferin oder Erstprüfer sowie einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer zu bewerten. Das Nähere regelt § 11. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 19 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulfächern auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Fach zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 20 Mündliche Prüfungen

(1) Mit einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling die in der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Präsentation oder eines Prüfungsgesprächs nachweisen. Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 17 Abs. 5, in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als

Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung hat eine Dauer von 10 bis 30 Minuten pro Prüfling.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21 Sonstige Prüfungen

(1) Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen können auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere praktische Prüfung, Hausarbeit, Projektarbeit, Referat.

(2) Sonstige Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet; sie bedürfen nicht der Anmeldung nach § 16.

(3) Sonstige Prüfungen können auch mit anderen Prüfungen nach §§ 18 bis 20 kombiniert werden und in die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung oder des Moduls einbezogen werden.

(4) Eine sonstige Prüfung kann mit einer Note nach § 11 oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Mit einer praktischen Prüfung wird dem Prüfling die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z. B. Übung) bestätigt. Die praktische Prüfung kann zu jeder Zeit während der Lehrveranstaltung stattfinden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für das Ergebnis maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mit einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und in der gebotenen Kürze eine sprachlich-fachliche Aufgabe mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung bearbeiten, diese Bearbeitung gegliedert darstellen und sich dabei in der jeweiligen Sprache einwandfrei ausdrücken und die verwendeten Quellen nach Maßgabe der jeweiligen fachlichen Normen belegen kann. Das Thema der Hausarbeit, ihren Mindest- und Höchstumfang sowie den Bearbeitungszeitraum bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Die Hausarbeit soll so terminiert sein, dass sie bis zum Ende des Semesters von der Prüferin oder dem Prüfer benotet und unter Bekanntgabe der Note zurückgegeben werden kann.

(7) Mit einer Projektarbeit sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie gemeinsam als Team unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und fachpraktischen Projektvorgaben eine projektbasierte Aufgabenstellung fachlich angemessen durchführen können. Bestandteile der Projektarbeit können sein: Lokalisierung einer Software, Erstellung einer Terminologiedatenbank, Reflexionsbericht, Leitfaden etc. Die Projektarbeiten sind zu benoten. Ist in der Aufgabenstellung für eine Projektarbeit keine differenzierte Aufteilung und Bewertung der einzelnen Bearbeitungen vorgesehen, erhalten die für diese Projektarbeit verantwortlichen Prüflinge jeweils dieselbe Note. Das Thema der Projektarbeit, ihren Umfang sowie den Bearbeitungszeitraum bestimmen die Prüferin oder der Prüfer.

(8) Mit einem Referat soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachspezifische Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation bearbeiten und fachlich angemessen darstellen kann. Die Dauer des Referats wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters

festgelegt. Die für die Benotung des Referats maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens bis zum Ende des Semesters bekannt zu geben.

III. STUDIENVERLAUF

§ 22 Module und Abschluss des Studiums

(1) Ein Modul (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul) ist eine thematisch zusammengehörende Gruppe von Fächern. Fächer eines Moduls schließen mit einer Prüfung ab; für die bestandene Prüfung erwirbt man Leistungspunkte. Findet keine eigenständige Modulprüfung statt, so errechnet sich die Gesamtnote eines Moduls aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der für das Bestehen des Moduls erforderlichen bewerteten Prüfungsleistungen.

(2) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, in dem sämtliche Fächer mit der für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen werden müssen, um die vorgeschriebene Zahl von Leistungspunkten zu erreichen. Ein Wahlpflichtmodul ist ein Modul, in dem der Prüfling aus der Zahl der angebotenen Fächer bestimmte Fächer auswählen kann, um die zu erbringende Zahl von Leistungspunkten zu erreichen.

(3) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Fächern der Pflicht- und Wahlpflichtmodule Prüfungen in den Prüfungsformen der §§ 18 bis 21 abzulegen. Die Fächer und Module des Studiums sind in § 23 und im Studienverlaufsplan (Anhang) aufgeführt und im Modulhandbuch beschrieben; die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 15 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten im Studium ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.

(4) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle gem. § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(5) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Im Modul Praktikum sollen die Studierenden in authentischer Umgebung die Berufspraxis des Faches kennen lernen sowie die von ihnen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und unter Beweis stellen. Das Praktikum ist im Sprachen-, Übersetzungs- oder Terminologiebereich eines Unternehmens, einer Behörde oder einer Organisation oder bei einem Sprachtechnologie- oder Sprachdienstleister zu absolvieren und durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens acht Wochen und soll vorzugsweise in den Semesterferien absolviert werden.

§ 23 Prüfungserfordernisse in Modulen und Notengewichtung

(1) Der Studiengang Terminologie und Sprachtechnologie umfasst die folgenden Module mit den jeweils angegebenen Fächern und Lehrveranstaltungsarten (LV-Art), Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkten (LPT); die Berechnung der Modulnote und die Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote des Studiums wird in der letzten Spalte festgelegt:

223	MA Terminologie und Sprachtechnologie	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	Prüfungsgewichtung
01	MODUL Wissenschaftliche Grundlagen der ein- und mehrsprachigen Fachkommunikation:	4	8	WP	Modulnote 8-fach Modulnote = SGN/8
01 1	Translationswissenschaft	2	4	V	
01 2	Fachsprachen und Fachkommunikation	2	4	V	
01 3	Grundlagen der Technischen Dokumentation	2	4	V	
02	MODUL Wissenschaftliche Vertiefung:	4	8	P	Modulnote 8-fach Modulnote = SGN/8
02 1	Terminologiewissenschaftliches Seminar	2	4	S	
02 2	Sprach- und übersetzungstechnologisches Seminar.	2	4	S	
03	MODUL Terminologie:	4	8	P	Modulnote 8-fach Modulnote = SGN/8
03 1	Terminologiewissenschaft	2	4	V	
03 2	Terminologieverwaltung (Werkzeuge)	2	4	Ü	
04	MODUL Sprach- und Übersetzungstechnologie:	4	8	P	Modulnote 8-fach Modulnote = SGN/8
04 1	Sprach- und Übersetzungstechnologie (Theorie)	2	4	V	
04 2	Sprach- und Übersetzungstechnologie (Werkzeuge)	2	4	Ü	
05	MODUL Vertiefungsfächer:	6	8	WP	Modulnote 8-fach Modulnote = SGN/8
05 1	Interdisziplinäres Sprach- und Übersetzungsprojekt	2	4	P	
05 2	Gestaltung von Informationsprodukten	2	2	VÜ	
05 3	Auszeichnungs- und Programmiersprachen (obligatorisch)	2	4	VÜ	
05 4	Technical Writing	2	2	VÜ	
06	MODUL Praxis:	4	4	P	Modulnote 4-fach Modulnote aus 06 1
06 1	Projektmanagement	2	2	Ü	
06 2	Grundlagen der Berufspraxis	2	2	Ü	
07	MODUL Projekte:	8	12	P	Modulnote 12-fach Modulnote = SGN/12
07 1	Terminologieprojekt	4	6	P	
07 2	Sprachtechnologieprojekt	4	6	P	
	MODULEGRUPPE Fachtexte: <i>Aus den folgenden Fachtextmodulen sind 30 LPT (20 SWS) zu erbringen, davon mindestens 24 LPT aus dem Bereich IT.</i>	20	30	WP	
08	MODUL Fachtextübersetzen IT EN-DE (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
09	MODUL Fachtextübersetzen IT EN-DE (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
10	MODUL Fachtextübersetzen IT DE-EN (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
11	MODUL Fachtextübersetzen IT DE-EN (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
12	MODUL Technische Dokumentation IT (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
13	MODUL Technische Dokumentation IT (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
14	MODUL Fachtextübersetzen EN-DE (I) aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
15	MODUL Fachtextübersetzen EN-DE (II) aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
16	MODUL Fachtextübersetzen DE-EN (I) aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
17	MODUL Fachtextübersetzen DE-EN (II) aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
18	MODUL Technische Dokumentation Technik (I)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
19	MODUL Technische Dokumentation Technik (II)	4	6	Ü	Modulnote 6-fach
20	MODUL Praktikum: Firmenpraktikum (2 Monate während Semesterferien)		12 12	P	Keine Modulnote
21	MODUL Masterarbeit mit Masterkolloquium:		22	P	Modulnote 24-fach*: Modulnote = 80% Masterarbeit und 20% Kolloquium
21 1	MA-Arbeit (4 Monate, 80-120 Seiten)		20		
21 2	Kolloquium (45 min)		2		

* Die Modul-Note wird mit 24 multipliziert, damit sie mit ca. 22% in die Gesamtnote eingeht.

LV-Art: V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Projekt / Modul-Art: **P**=Pflichtmodul, **WP**=Wahlpflichtmodul
SGN = Summe der gewichteten (Einzel-)Noten (Einzelnoten mit jeweiligen Credits multipliziert)

IV. MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM

§ 24 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und sprachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. In fachlich begründeten Fällen können Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten als Betreuerin oder Betreuer eingesetzt werden.

Als Gegenstand der Masterarbeit kommt die Behandlung von Themen und Fragestellungen aus dem Bereich aller sprach- und sachbezogenen Fächer dieses Masterstudiengangs in Betracht. Die Themen umfassen insbesondere:

- a) eine translationswissenschaftliche Arbeit,
- b) eine sprach- oder übersetzungstechnologische Arbeit,
- c) eine terminologiewissenschaftliche Arbeit.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin und jedem Prüfer, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 25 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt und aus den in § 22 vorgeschriebenen Prüfungen eine Mindestleistungspunktezahl von 60 Leistungspunkten nachweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Masterprüfung,

3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 26 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorbereitete Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 80 und 120 Seiten betragen; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 17 Abs. 5 (Nachteilsausgleich) findet entsprechende Anwendung.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß dreifach in gebundener Form und zusätzlich einmal auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmitteln benutzt hat. Der Prüfling hat außerdem mit Abgabe der Masterarbeit sein Einverständnis zu erklären, dass seine Arbeit mit Hilfe einer Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft wird. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gem. § 14 Abs. 3.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass zusätzlich zur gebundenen Fassung weiteres im Rahmen der Masterarbeit erarbeitetes Material (z. B. Datenbanken, Korpora, lokalisierte Programme) abzuliefern ist.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zugelassen, wenn

1. eine Gesamtleistungspunktezahl von 85 (ausschließlich der für die Masterarbeit zu vergebenden Leistungspunkte) erreicht ist,
2. sie oder er als Studierende oder Studierender oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG eingeschrieben oder zugelassen ist und
3. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer durchgeführt. Es wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit abgenommen und bewertet. Im Falle des § 27 Abs. 3 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbenotungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Die Vorschriften für mündliche Prüfungen (§ 20) finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Bewertung des Kolloquiums wird im Verhältnis von 20:80 in die Bewertung des Moduls einbezogen.

V. MASTERPRÜFUNG

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Prüfungen bestanden, das Praktikum absolviert sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 1 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte und Prüfungselemente enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 13 Abs. 1 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung erhält.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis und ein *Diploma Supplement* ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzfächern, die Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von einer anderen Hochschule übernommenen bzw. angerechneten Leistung den Namen und die Fakultät der Hochschule, an der die Leistung erworben wurde.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote vergeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittelwert aller Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl von Leistungspunkten geprüft wurden. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der in § 23 aufgeführten benoteten Fächer der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich des Moduls Masterarbeit und Kolloquium. Hierfür wird jede Modulnote mit der Zahl der für das jeweilige Modul vergebenen Leistungspunkte multipliziert, wobei der Gewichtungsfaktor der Note des Moduls Masterarbeit und Kolloquium 24 beträgt; die Ergebnisse werden addiert und die Endsumme durch 110 dividiert. Die Gesamtnote von Masterarbeit und Kolloquium setzt sich zu 80 % aus der Note der Masterarbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(3) Neben den Prüfungsleistungen werden in einer Anlage zum Masterzeugnis auch die während des Studiums abgelegten Prüfungsleistungen und Noten eventueller gemäß § 22 Abs. 5 geprüfter Zusatzfächer aufgeführt. In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzfächern nicht ein.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule versehen.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu einem Prüfungsversuch wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfungsleistung gestattet. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Masterarbeit und das Protokoll des Kolloquiums gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 30 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 30 Abs. 1 und 7 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und gegebenenfalls die Masterurkunde und das *Diploma Supplement* oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein Studium im Masterstudiengang Terminologie und Sprachtechnologie der Technischen Hochschule Köln aufnehmen.

(3) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für

Informations- und Kommunikationswissenschaften (Fakultät 03) vom 31. Januar 2017 und nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 2. August 2017.

Köln, 8. August 2017

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Klaus Becker". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

(Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker)
Geschäftsführender Vizepräsident

VII. ANLAGE: STUDIENVERLAUFSPLAN

Code	MA Terminologie und Sprachtechnologie				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
223	Lehrveranstaltungen / Module	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	S W S	L P T	S W S	L P T	S W S	L P T	S W S	L P T
01	MODUL Wissenschaftliche Grundlagen der ein- und mehrsprachigen Fachkommunikation:	4	8	WP								
01 1	Translationswissenschaft	2	4	V	2	4						
01 2	Fachsprachen und Fachkommunikation	2	4	V			2	4				
01 3	Grundlagen der Technischen Dokumentation	2	4	V	2	4						
02	MODUL Wissenschaftliche Vertiefung:	4	8	P					2	4		
02 1	Terminologiewissenschaftliches Seminar	2	4	S							2	4
02 2	Sprach- und Übersetzungstechnologisches Seminar	2	4	S								
03	MODUL Terminologie:	4	8	P								
03 1	Terminologiewissenschaft	2	4	V	2	4						
03 2	Terminologieverwaltung (Werkzeuge)	2	4	Ü	2	4						
04	MODUL Sprach- und Übersetzungstechnologie:	4	8	P								
04 1	Sprach- und Übersetzungstechnologie (Theorie)	2	4	V			2	4				
04 2	Sprach- und Übersetzungstechnologie (Werkzeuge)	2	4	Ü			2	4				
05	MODUL Vertiefungsfächer:	6	8	WP					2	4		
05 1	Interdisziplinäres Sprach- und Übersetzungsprojekt	2	4	P					2	2		
05 2	Gestaltung von Informationsprodukten	2	2	VÜ					2	2		
05 3	Auszeichnungs- und Programmiersprachen (<i>obligatorisch</i>)	2	4	VÜ					2	4		
05 4	Technical Writing	2	2	VÜ					2	2		
06	MODUL Praxis:	4	4	P					2	2		
06 1	Projektmanagement	2	2	Ü							2	2
06 2	Grundlagen der Berufspraxis	2	2	Ü								
07	MODUL Projekte:	8	12	P								
07 1	Terminologieprojekt	4	6	P			4	6				
07 2	Sprachtechnologieprojekt	4	6	P					4	6		
	MODULE Fachtexte: <i>Aus den folgenden Fachtextmodulen sind 30 LPT (20 SWS) zu erbringen, davon mindestens 24 LPT aus dem Bereich IT.</i>	20	30	WP	(12)	(18)	(8)	(12)				
08	MODUL Fachtextübersetzen IT EN-DE (I)	4	6	Ü	4	6						
09	MODUL Fachtextübersetzen IT EN-DE (II)	4	6	Ü			4	6				
10	MODUL Fachtextübersetzen IT DE-EN (I)	4	6	Ü	4	6						
11	MODUL Fachtextübersetzen IT DE-EN (II)	4	6	Ü			4	6				
12	MODUL Technische Dokumentation IT (I)	4	6	Ü	4	6						
13	MODUL Technische Dokumentation IT (II)	4	6	Ü			4	6				
14	MODUL Fachtextübersetzen EN-DE (I) aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.	4	6	Ü	4	6						
15	MODUL Fachtextübersetzen EN-DE (II) aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.	4	6	Ü			4	6				
16	MODUL Fachtextübersetzen DE-EN (I) aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.	4	6	Ü	4	6						
17	MODUL Fachtextübersetzen DE-EN (II) aus den Fachgebieten Technik, Wirtschaft, Recht usw.	4	6	Ü			4	6				
18	MODUL Technische Dokumentation Technik (I)	4	6	Ü	4	6						
19	MODUL Technische Dokumentation Technik (II)	4	6	Ü			4	6				
20	MODUL Praktikum: Firmenpraktikum (2 Monate während Semesterferien)		12 12	P						12		
21	MODUL Masterarbeit mit Masterkolloquium:		22	P								
21 1	Masterarbeit (4 Monate, 80-120 Seiten)		20									20
21 2	Kolloquium (45 min)		2									2
	GESAMTSUMME (mit Beispielen aus WP):	54	120		18	30	18	30	14	32	4	28

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Projekt / **P** = Pflichtmodul, **WP** = Wahlpflichtmodul
 LV-Art = Lehrveranstaltungsart, SWS = Semesterwochenstunden, ECTS = European Credit Transfer System